

**Verordnung des Landkreises Verden  
über das Naturschutzgebiet „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“  
in der Stadt Verden (Aller)**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16, und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> sowie § 9 Abs. 4 NJagdG<sup>3</sup> wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Dünengebiet und Halsetal bei Verden-Neumühlen“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Verden und Scharnhorst im Landkreis Verden. Es liegt am Nordostrand der Stadt Verden (Aller), schließt im Norden einen Teilabschnitt der Halse, im Westen den sog. Schäferberg, im Osten die Tütheide mit ein und hat eine Größe von rund 88 ha.
- (3) Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden sowie bei der Stadt Verden (Aller) eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 275 „Dünengebiet bei Neumühlen“ gemäß der FFH-Richtlinie<sup>4</sup>. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Die ungefähre Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung einer in ihrer Ausprägung einzigartigen Binnendünenlandschaft als Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als geologische Besonderheit.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

<sup>4</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

Das Schutzgebiet ist besonders geprägt durch mehrere teils hoch aufragende Binnendünenbereiche mit einem Mosaik aus ausgedehnten, offenen und vegetationslosen, teils in Bewegung befindlichen Sandflächen, mehr oder weniger flechtenreichen Silbergras- und Sandseggenrasen und kleinflächigen Calluna-Heiden.

Das NSG besteht aus zwei von einander isolierten Dünenbereichen. Den flächenmäßig größeren Teil nehmen die durch Besucher stark frequentierten Verdener Dünen ein. Die kleinere sog. Tütheide mit oft sehr gut ausgeprägten und wenig gestörten Sandtrockenrasen liegt recht versteckt und von Nadelholzforsten umgeben auf der anderen Seite des Brunnenweges.

In den Dünenrandbereichen haben sich neben Nadelholzforsten wertvolle, heute sehr seltene, nicht forstwirtschaftlich genutzte lichte Eichenmischwälder aus alten, häufig mehrstämmigen, mitunter anbrüchigen Bäumen und liegendem Totholz entwickelt, die aus Artenschutzsicht eine hohe Bedeutung haben.

Durch den markanten Übergang am nördlichen Hang der Verdener Dünen in die Niederung des zur Zeit der Unterschutzstellung meist trockenen Halsebaches mit ausgedehnten bachbegleitenden Erlen-Eschenauwäldern, Erlenbruchwäldern, bodensauren Buchen- und Eichenmischwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und extensiv genutzten Grünlandflächen, verfügt das Schutzgebiet zudem über ausgesprochen komplexe, eng ineinander verzahnte Biotopstrukturen und eine besondere Eigenart und Schönheit.

(2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung einer landschaftsraumtypischen offenen Binnendünenlandschaft mit lockeren, teils flechtenreichen Sandmagerrasen und kleinflächig ausgebildeten Calluna-Heiden (Schäferberg),
2. die Bewahrung der besonderen Eigenart und Schönheit der markanten und vielfältig strukturierten Binnendünenlandschaft für das Naturerleben,
3. die Sicherung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, insbesondere von
  - a) bodensauren Eichenmischwäldern auf Sand mit Stieleichen,
  - b) Erlen- und Eschenauwäldern der Auen und Quellbereiche entlang des Halsebaches, stellenweise mit Übergängen zu Eichen-Hainbuchenwald,
  - c) bodensauren Buchenwäldern auf nährstoffarmen, schwach basenversorgten, trockenen bis frischen Standorten,
4. den Erhalt und die Wiederherstellung eines in weiten Teilen naturnah verlaufenden Bachabschnittes mit weitgehend ungenutzten und bewaldeten Uferbereichen,
5. die Sicherung und Förderung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland sowohl auf trockenen mageren Standorten als auch in den feuchten Niederungsbereichen,
6. den Schutz wildlebender Tier- und wildwachsender Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, wobei die Erhaltung und Entwicklung des NSG als wichtiger Brut- und Nahrungsraum für eine Vielzahl, oft bestandsbedrohter Stechimmen aus der Gruppe der Weg-, Falten, Gold- und Grabwespen, der Ameisen und Bienen sowie der Heidelerche von herausragender Bedeutung ist,
7. die Bewahrung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
8. die Bewahrung der Natur und Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung der Binnendünenlandschaft.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der

§§ 32 Abs. 2 und 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

**91E0 Auenwälder mit Schwarzerle und Esche (*Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen entlang der Halse und ihren Nebenbächen sowie in Quellbereichen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten und lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras (*Corynephorus canescens* und *Agrostis tenuis*)**

als überwiegend intaktes und deutlich ausgeprägtes Dünenrelief und zudem gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte, im Bereich der Tütheide hervorragend ausgeprägte Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Sand-Segge, Silbergras, Rentierflechten (u.a. *Cladonia crispata*) und Moose sowie eine Vielzahl, oft bestandsbedrohter Stechimmen aus der Gruppe der Weg-, Falten, Gold- und Grabwespen, der Ameisen und Bienen,

b) **2310 Sandheiden auf Binnendünen**

als offene bis mehr oder weniger stark verbuschte Besenheideflächen im Bereich des Schäferberges, eines deutlich sich aus der Landschaft erhebenden Dünenrestes im östlichen Teilbereich des Schutzgebietes, mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig-hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

c) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*)**

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, eine zwei- bis mehrschichtige Baumschicht aus lebensraumtypischen Baumarten mit Dominanz von Stiel- oder Trauben-Eiche, einem hohen Altholzanteil, starkem liegenden und stehenden Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

d) **9110 Bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder**

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten und lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, starkem liegenden und stehenden Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

3. der übrigen streng geschützten Tierart (Anhang I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie <sup>5</sup>)

### **Heidelerche (*Lullula arborea*)**

in lichten Waldgebieten, Binnendünenbereichen und kleinflächigen Heidegebieten auf Sandböden mit schütterer Vegetation und einzelnen Bäumen und Büschen; der Neststandort befindet sich auf dem Boden im Bereich schütterer Vegetation; Singwarten auf einzelnen Bäumen und Büschen sowie Sandbadeplätze an vegetationsfreien Stellen müssen gleichzeitig vorhanden sein.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2 Nr. 5.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG innerhalb des FFH-Gebietes nur auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Im übrigen Gebiet wird das Betreten zugelassen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. Es ist verboten, Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu verändern oder neu anzulegen.
- (3) Insbesondere werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im NSG folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. außerhalb der bestehenden, gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
  3. Hunde innerhalb des FFH-Gebietes unangeleint laufen zu lassen,
  4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  5. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  6. maschinelle Bohrungen aller Art niederzubringen und Sprengungen vorzunehmen,
  7. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden, sowie organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

<sup>5</sup> Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

8. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern,
9. die besonders schützenswerten lichten bodensauren Eichenwälder, Buchenwälder und Auwälder in Nadelholzforsten umzuwandeln oder auf irgendeine andere Art und Weise zu beschädigen und zu zerstören,
10. die offenen Sand- und Sandtrockenrasenflächen aufzuforsten oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
12. nichtheimische, gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind,
14. Freileitungen neu zu errichten,
15. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
16. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch
    - a) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln zwingend erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fällt auch

die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,

4. das Betreten des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch organisierte Naturführungen unter fachkundiger Leitung,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit ausschließlich kalkfreiem, basenarmem Material und ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; eine Verbreiterung der Wege oder Änderung der Deckschicht bedarf der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  8. die Erneuerung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen und Rohrdurchlässe,
  9. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Natur- und Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
  10. die Durchführung der Waldjugendspiele; die Regelungen des § 3 Abs.2 bleiben davon unberührt,
  11. das Schlittenfahren auf dem Schäferberg im Winter bei geschlossener Schneedecke.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
1. die ackerbauliche Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 3
  3. die Nutzung der Grünlandflächen
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
    - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch. Zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden durch Fräsen oder Schlegeln und Neueinsaat der Schadstellen; bei einem Wildschadensanteil von mehr als 50 v. H. eines Schlages sind diese Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden nach Anzeige bei der zuständigen

Naturschutzbehörde auf dem ganzen Schlag zulässig,

4. der Betrieb von Drohnen im Rahmen der Grasernte zur Vergrämung von jungem Rehwild; diese Freistellung ersetzt nicht die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 21b Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune, Weidepumpen und Selbsttränkeanlagen, deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustands der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist.

- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen,
  - a) ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
  - b) bei Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
  - c) ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen,
  - d) bei Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) ohne die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten,
  - f) ohne die aktive Einbringung und Förderung von Douglasie, Fichte und Roteiche,
  - g) ohne den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden, sofern nicht die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörden vorliegt,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der maßgeblichen Karte grob gepunktet dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; bodensaure Eichen- bzw. Buchenwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- l) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche,
- m) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden, ohne Verwendung von Douglasie, Fichte und Roteiche auf der gesamten Lebensraumtypfläche.



Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Innerhalb der offenen, nährstoffarmen Dünenbereiche mit empfindlichen Sandtrockenrasen sind sie grundsätzlich verboten.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
- (8) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Hof- und Gebäudeflächen**

Die in der maßgeblichen Karte gesondert gekennzeichneten Hof- und Gebäudeflächen bleiben von den Verboten der Verordnung unberührt.

## **§ 6 Sonderflächen**

- (1) Schullandheim

Die Nutzung und Unterhaltung des Schullandheimgeländes einschließlich des Fußball- und Spielplatzes, des eingefassten Verdener Brunnens sowie der Grillstelle werden auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche nicht eingeschränkt. Dazu zählen nicht die für den Naturschutz wertvollen Laubholzbestände aus Eiche und Buche im Randbereich. Hier bedarf es vor Umgestaltung, Rodung oder Entfernung der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (2) Parkplatz am Brunnenweg

Die Nutzung und Unterhaltung des Parkplatzes am Brunnenweg werden auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche nicht eingeschränkt.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG im Bereich des FFH-Gebietes außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 7 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dünengebiet bei Neumühlen“ (NSG- LÜ 007) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Halsetal“ (LSG-VER 17) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Verden (Aller), 02.01.2018

LANDKREIS VERDEN  
Der Landrat

Bohlmann